

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &**

**RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

**Willibald Posch**, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

Dezember 2017

**06**

241 – 288

Europarecht

**Die Umsetzung des  
EU-Finanzmarktrechts  
in Liechtenstein**

*Nicolas Raschauer* ➔ 244

**Union Aktuell** *Alina Lengauer* ➔ 252

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

**Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von  
ausländischen Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen  
in der Republik Seychellen**

*Michael Wietzorek* ➔ 263

Rechtsvergleichung

**Frankreich nach der Vertragsrechtsreform – auf dem Weg zur culpa in  
contrahendo?**

*Franziska Hidding und Cedric Hornung* ➔ 273

**Versendungskauf und Werklieferungsverträge nach österreichischem  
und deutschem Verbraucherrecht**

*Christoph Kronthaler und Andrea Schwangler* ➔ 280

Rechtsprechung

**EuGH** ➔ 261

**Internationales Privatrecht** ➔ 269

Bericht

**Transnational Commercial Law and Natural Resources**

*Olaf Meyer* ➔ 271

Nachruf

**Herbert Zemen** *Hans Hoyer* ➔ 273

# Versendungskauf und Werklieferungsverträge nach österreichischem und deutschem Verbraucherrecht

ZfRV 2017/34

Art 18 VerbraucherrechteRL;  
§ 429 ABGB;  
§ 7 b KSchG

Versendungskauf;  
Erfüllungsort;  
Bringschuld;  
Werklieferungsvertrag;  
Verbraucherrecht

Der „Erfüllungsort beim Versendungskauf“ in Österreich war bereits Gegenstand einer Untersuchung, welche die Verfasser dieses Beitrages in der ÖJZ<sup>1)</sup> veröffentlicht haben. Nunmehr wird diese Untersuchung rechtsvergleichend auf das deutsche Recht ausgedehnt, womit auch das für das österreichische Recht erzielte Ergebnis neuerlich argumentativ abgesichert werden soll. Die sog Werklieferungsverträge werden im gegenständlichen Kontext erstmalig einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Von Christoph Kronthaler und Andrea Schwangler

## Inhaltsübersicht:

- A. Versendungskauf und Werklieferungsverträge nach der VerbraucherrechteRL
  1. Geltungsbereich der VerbraucherrechteRL
  2. Weiter Kaufvertragsbegriff
  3. Sonstige Verbraucherrechte (Art 18 ff VerbraucherrechteRL)
- B. Gefahrtragung bei Versendungskauf und Werklieferungsverträgen nach österreichischem Recht
  1. Kauf- und Werklieferungsverträge
  2. Eigentumsübergang und Gefahrtragung
- C. Gefahrtragung beim Versendungskauf und Werklieferungsverträgen nach deutschem Recht
  1. Kauf- und Werklieferungsverträge
  2. Eigentumsübergang und Gefahrtragung
- D. Erfüllungsort beim Versendungskauf
  1. Erfüllungsort
  2. Meinungsstand in Österreich
  3. Meinungsstand in Deutschland
  4. Eigene Meinung
    - a) Unterschiede zwischen Schick- und Bringschuld
    - b) Absende- versus Lieferungspflicht
    - c) Rechtsfolgen
- E. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

## A. Versendungskauf und Werklieferungsverträge nach der VerbraucherrechteRL

### 1. Geltungsbereich der VerbraucherrechteRL

Der **Geltungsbereich** der VerbraucherrechteRL<sup>2)</sup> umfasst grundsätzlich „jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden“ (Art 3 Abs 1). Art 17 Abs 1 VerbraucherrechteRL schränkt den Geltungsbereich der „sonstigen Verbraucherrechte“<sup>3)</sup> auf „Kaufverträge“ ein. Deshalb muss zunächst kurz der Kaufvertragsbegriff der VerbraucherrechteRL untersucht werden.

### 2. Weiter Kaufvertragsbegriff

Die Legaldefinition in Art 2 Z 5 VerbraucherrechteRL versteht unter einem **Kaufvertrag** „jeden Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt, einschließlich von Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben“. Aufgrund des **weiten Begriffsverständnisses** des europäischen Gesetzgebers unterfallen neben den herkömmlich verstandenen Kaufverträgen (§§ 1053 ff ABGB; §§ 433 ff BGB) auch die sog **Werklieferungsverträge**<sup>4)</sup> dem Regime der „sonstigen Verbraucherrechte“ in den Art 18 bis 22 VerbraucherrechteRL.<sup>5)</sup>

### 3. Sonstige Verbraucherrechte (Art 18 ff VerbraucherrechteRL)

Die VerbraucherrechteRL schreibt in Art 18 ausdrücklich eine „**Lieferungspflicht**“ an den Verbraucher vor.<sup>6)</sup> Der Unternehmer muss dem Verbraucher – sofern

1) Kronthaler/Schwangler, Zum Erfüllungsort beim Versendungskauf, ÖJZ 2016, 437 ff.

2) RL 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl L 2011/304, 64.

3) Dies betrifft neben den Bestimmungen über die Lieferung (Art 18 VerbraucherrechteRL) vor allem die Frage des Risikoübergangs (**Gefahrtragung**; Art 20 VerbraucherrechteRL).

4) Art 2 Z 4 VerbraucherrechteRL definiert „nach Verbraucherspezifikation angefertigte Waren“. Darunter fallen sämtliche beweglichen körperlichen Gegenstände (vgl Art 2 Z 3), „die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich ist“. Zum Begriff des Werklieferungsvertrags im österreichischen und deutschen Recht siehe näher unter B.1. und C.1.

5) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 19; so auch Apathy in Schwimann/Kodek (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB V/a<sup>4</sup> (2015) § 7 b KSchG Rz 1 mwN.

6) Vgl Faber in Eilmansberger/Herzig (Hrsg), Jahrbuch Europarecht 2012 (2012) 412.

nichts anderes vereinbart wurde – allerspätestens binnen 30 Tagen „physischen Besitz an den Waren oder die Kontrolle über die Waren“ übertragen (Abs 1). Dies bedeutet freilich nicht, dass dem Unternehmer in jedem Fall 30 Tage für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (arg „unverzüglich“).<sup>7)</sup> Liefert der Unternehmer nicht fristgerecht und gerät er damit in Verzug, kann der betroffene Verbraucher vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten (Abs 2).<sup>8)</sup>

Das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung der Waren geht bei einem Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag, bei dem der Unternehmer die Waren an den Verbraucher versendet, nach Art 20 VerbraucherrechteRL dann auf den Verbraucher über, wenn er oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Diese Bestimmung befasst sich ausschließlich mit der Frage der **Gefahrtragung**, nicht aber mit dem Eigentumsübergang.<sup>9)</sup> Der Erwägungsgrund 51 der VerbraucherrechteRL sieht vielmehr vor, dass der „Ort und die Modalitäten der Lieferung und die Regeln für die Bestimmung der Bedingungen und des Zeitpunkts des **Übergangs des Eigentums** an den Waren [...] weiterhin dem einzelstaatlichen Recht unterliegen [sollten] und daher von dieser Richtlinie nicht berührt werden“.

Bevor die Konsequenzen, die sich aus der VerbraucherrechteRL für das österreichische und deutsche Recht ergeben, näher in Betracht gezogen werden können, sollen im Folgenden die Grundsätze der Gefahrtragung (Risikotragung) für beide Rechtsordnungen dargestellt werden.

## B. Gefahrtragung bei Versandkauf und Werklieferungsverträgen nach österreichischem Recht

### 1. Kauf- und Werklieferungsverträge

Im österreichischen Recht finden sich die allgemeinen Regelungen zum **Kaufvertrag** in den §§ 1053 ff ABGB. Gegenstand des Kaufvertrags ist – ganz allgemein gesprochen – die Überlassung einer Sache gegen Entgelt (§ 1053 ABGB). Der Erwerb des Eigentums wird erst durch die Übergabe der Kaufsache an den Käufer bewirkt (§§ 426 ff ABGB). Bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht.

Der **Werklieferungsvertrag** ist nicht eigens im ABGB geregelt. Bis zur Novelle des Unternehmensrechts durch das HaRÄG 2005<sup>10)</sup> spielte er für den Handelskauf eine gewisse Rolle.<sup>11)</sup> Seit der Umsetzung der VerbraucherrechteRL durch das VRUG (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)<sup>12)</sup> kommt dem Werklieferungsvertrag im Verbraucherrecht wieder eine eigenständige Bedeutung zu.<sup>13)</sup>

### 2. Eigentumsübergang und Gefahrtragung

Vereinbaren die Parteien die **Versendung** einer Kaufsache durch einen Dritten (zB durch die Post), kommt zur Beurteilung des Eigentumsübergangs grundsätzlich § 429 ABGB zur Anwendung.<sup>14)</sup> Das **Eigentum** an einer übersendeten Sache geht bereits „mit ihrer Aushändi-

gung an eine mit der Übersendung betraute Person“ über (§ 429 ABGB). Da von der Sachübergabe idR auch die Verteilung der Preisgefahr abhängt, ist § 429 ABGB auch für die **Gefahrtragung** von Bedeutung.<sup>15)</sup> Nach § 905 Abs 3 ABGB idF des VRUG geht die **Gefahr** für eine mit Willen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übersendete Sache mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

Für den **Verbraucherversendungskauf** wurde in Umsetzung von Art 20 VerbraucherrechteRL eine von den zuvor dargelegten Prinzipien abweichende Regelung geschaffen: Nach § 7 b KSchG „geht die **Gefahr** für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die **Ware** an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten **abgeliefert** wird“ (Satz 1). Für den Fall, dass der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen hat, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, sieht § 7 b Satz 2 KSchG als Ausnahme den Übergang der Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer vor (entsprechend der Grundregel in § 429 ABGB). **Mit dem Gefahrenübergang auf ihn erwirbt der Verbraucher das Eigentum an der Kaufsache** (§ 7 b Satz 3 KSchG). Der österreichische Gesetzgeber hat sich für eine Verknüpfung des Gefahrenübergangs mit dem Eigentumsübergang in § 7 b Satz 3 KSchG entschieden, die so von der VerbraucherrechteRL nicht vorgegeben ist.<sup>16)</sup> Von der Regelung des dritten Satzes kann vertraglich abgewichen werden: Hinsichtlich des Eigentumsübergangs kann wirksam auch anderes vereinbart werden, wie insb im Fall eines Eigentumsvorbehalts.<sup>17)</sup>

Trotz fehlender Bezugnahme in § 7 b KSchG auf **Werklieferungsverträge** sind diese schon aus Gründen der richtlinienkonformen Interpretation **mitumfasst**.<sup>18)</sup> Die Gefahrtragung entspricht somit jener beim Verbraucherversendungskauf. →

7) So schon *Stabentheiner/Cap*, Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie, ÖJZ 2012, 53 (54); *P. Bydlinski* in *Bydlinski/Lurger* (Hrsg.), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 108; *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (2014) Rz 501; *Apathy* in *Schwimann/Kodek V/a<sup>4</sup>* § 7 a KSchG Rz 5. Vgl auch ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 19.

8) Dies entspricht den Rechtsfolgen von § 918 Abs 1 ABGB und § 323 Abs 1 BGB.

9) *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 429 Rz 5; vgl auch die ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 9 und den Erwägungsgrund 55 der VerbraucherrechteRL: „Werden die Waren vom Unternehmer an den Verbraucher gesendet, so können sich im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung hinsichtlich des Zeitpunkts des Risikoübergangs Streitigkeiten ergeben. Daher sollte diese Richtlinie vorsehen, dass der Verbraucher, bevor er in den Besitz der Waren gelangt ist, vor dem Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Waren geschützt ist. [...]“.

10) BGBl I 2005/120.

11) Vgl dazu *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1166 Rz 91.

12) BGBl I 2014/33; Inkrafttreten am 13. 6. 2014.

13) Siehe dazu sogleich unten unter B.2.

14) *Eccher/Riss* in *Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger*<sup>6</sup> (2017) § 429 Rz 1; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 429 Rz 1; *Koziol – Welsch/Kletečka*, Bürgerliches Recht, 114 (2014) Rz 402 und 857/1.

15) *Koziol – Welsch/Kletečka*, BR 114 Rz 857/2.

16) Vgl Erwägungsgrund 51 der Verbraucherrechte-RL; ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 21.

17) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 21.

18) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 19; *Apathy* in *Schwimann/Kodek V/a<sup>4</sup>* § 7 b KSchG Rz 1.

## C. Gefahrtragung beim Versendungskauf und Werklieferungsverträgen nach deutschem Recht

### 1. Kauf- und Werklieferungsverträge

Der **Kaufvertrag** ist in den §§ 433 ff BGB geregelt. Nach § 433 BGB – der Zentralnorm des deutschen Kaufrechts – ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Übergabe bedeutet grundsätzlich die Übertragung von unmittelbarem Besitz (§ 854 BGB).<sup>19)</sup> Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist neben der dinglichen Einigung (sog dingliches Rechtsgeschäft) noch erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt (§ 929 BGB).<sup>20)</sup>

Den **Werklieferungsvertrag** definiert § 651 Satz 1 BGB als „Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen zum Gegenstand hat“. Beim Kaufvertrag ist der Verkäufer hingegen verpflichtet, eine bereits fertige Sache zu übergeben und das Eigentum an dieser auf den Käufer zu übertragen.<sup>21)</sup>

### 2. Eigentumsübergang und Gefahrtragung

Mit der Übergabe (= Verschaffung des unmittelbaren Besitzes iSd § 854 BGB) der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (= Preisgefahr) auf den Käufer über (§ 446 Satz 1 BGB).<sup>22)</sup> Versendet der Verkäufer die Kaufsache auf Verlangen des Käufers „nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort“ (= Schickschuld)<sup>23)</sup>, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der Transportperson ausgeliefert<sup>24)</sup> hat (§ 447 Abs 1 BGB).<sup>25)</sup>

§ 474 Abs 4 BGB begrenzt für den Bereich des **Verbraucherversendungskaufs** die Anwendbarkeit der Grundregel des § 447 Abs 1 BGB: Die Preisgefahr geht deshalb nur dann auf den Käufer über, wenn der Käufer den Transporteur beauftragt hat und der Unternehmer diesen nicht zuvor benannt hat.<sup>26)</sup>

Da § 651 BGB vorsieht, dass auf Verträge, die „die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand“ haben, das Kaufrecht zur Anwendung gelangt, gilt die Ausnahme in § 474 Abs 4 BGB auch für den **Verbraucherverwerklieferungsvertrag**.<sup>27)</sup> Damit trägt der Unternehmer die Gefahr für den zufälligen Untergang oder den Verlust der Kaufsache auf dem Transportweg.

## D. Erfüllungsort beim Versendungskauf

### 1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist nach der ganz hL<sup>28)</sup> in Österreich jener Ort, an dem die **Leistung** vom Schuldner **erbracht** und vom Gläubiger **angenommen** werden soll. Die deutsche Lehre unterscheidet dagegen zumindest teilweise zwischen dem **Leistungs-** und **Erfolgort**: Der Leistungsort ist derjenige Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat. Der Erfolgort ist im Gegensatz dazu jener Ort, an dem der Erfül-

lungserfolg eintreten soll. Für die „Erfüllung“ eines Vertrags ist jedoch allein der Leistungserfolg und nicht die Leistungshandlung maßgeblich.<sup>29)</sup> Legt man dieses Verständnis zugrunde, entspricht der Erfolgort dem Erfüllungsort, wie er im österreichischen Recht verstanden wird.

Erfüllungsort kann entweder der Wohnsitz (oder die Niederlassung) des Schuldners (**Hol- und Schickschuld**) oder jene/r des Gläubigers (**Bringschuld**) sein.<sup>30)</sup> Kann der Ort, an dem der Leistungsschuldner verpflichtet ist, den Leistungserfolg herbeizuführen, weder aus dem Vertrag noch aus der Natur oder dem Zweck des Geschäfts bestimmt werden, so ist jener Ort der Erfüllungsort, an dem der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte (§ 905 Abs 1 ABGB; § 269 Abs 1 BGB).<sup>31)</sup> Aus der **Übernahme der Kosten** der Versendung durch den Schuldner folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, für den Schuldner als Erfüllungsort zu gelten hat (§ 905 Abs 2 ABGB; § 269 Abs 3 BGB).<sup>32)</sup>

Bislang wurde in der Literatur – und zwar in Österreich und Deutschland – nur über den Erfüllungsort beim Verbraucherversendungskauf diskutiert<sup>33)</sup>:

### 2. Meinungsstand in Österreich

Nach *Apathy*<sup>34)</sup> könne die Verpflichtung zur „Ablieferung“ der Ware an den Verbraucher bedeuten, dass idR der Wohnsitz des Verbrauchers Erfüllungsort sei und es sich somit um eine Bringschuld handle. Vorzuziehen sei nach ihm aber die Auffassung, dass trotz der Gefahrtragung des Verkäufers eine Schickschuld, also eine **qualifizierte Schickschuld** vorliege. Denn aus

19) *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil<sup>17</sup> (2014) Rz 26; *Westermann* in *MüKo* zum BGB, III<sup>7</sup> (2015) § 433 Rz 43; *Beckmann* in *Staudinger*, BGB (2013) § 433 Rz 106.

20) *Medicus/Lorenz*, SchR BT<sup>17</sup> Rz 28; ausführlich zur Übergabe *Oechsler* in *MüKo* zum BGB, VII<sup>7</sup> (2017) § 929 Rz 48ff; *Wiegand* in *Staudinger*, BGB (2017) § 929 Rz 45ff.

21) *Busche* in *MüKo* zum BGB IV<sup>6</sup> (2012) § 651 Rz 7.

22) *Westermann* in *MüKo* BGB III<sup>7</sup> § 446 Rz 7; *Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 446 Rz 20.

23) *Medicus/Lorenz*, SchR BT<sup>17</sup> Rz 54; *Westermann* in *MüKo* BGB III<sup>7</sup> § 446 Rz 4; *Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 447 Rz 6.

24) Dies bedeutet vor allem, dass der Verkäufer der Transportperson die Kaufsache physisch übergeben muss (*Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 447 Rz 20 mwN).

25) *Medicus/Lorenz*, SchR BT<sup>17</sup> Rz 53; *Westermann* in *MüKo* BGB III<sup>7</sup> § 447 Rz 14.

26) *Medicus/Lorenz*, SchR BT<sup>17</sup> Rz 234; *Lorenz* in *MüKo* BGB III<sup>7</sup> § 474 Rz 39ff.

27) *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB (2014) § 651 Rz 1, 18; *Busche* in *MüKo*BGB IV<sup>6</sup> § 651 Rz 14.

28) *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht, II<sup>14</sup> (2015) Rz 146; *Kietaihl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 2.

29) So zB *Medicus/Lorenz*, SchR AT<sup>21</sup> Rz 156.

30) Natürlich bestünde theoretisch die Möglichkeit, vertraglich einen Ort für die Abholung oder Lieferung festzulegen, der weder Wohnsitz noch Niederlassung ist.

31) Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, ist der Erfüllungsort im Zweifel der Ort der Niederlassung.

32) Daraus lässt sich freilich nur ableiten, dass allein aufgrund der Kostentragung durch den Schuldner nicht zwingend auf eine Bringschuld geschlossen werden kann. Bei einer Bringschuld trägt der Schuldner, da er diese selbst oder in eigener Verantwortung (durch Erfüllungsgehilfen iSd § 1313 a ABGB) erfüllen muss, in jedem Fall die Kosten (*Kietaihl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15).

33) Die Darstellung des Meinungsstands entspricht im Wesentlichen den Ausführungen der Verfasser in ÖJZ 2016, 438 f.

34) In *Schwimmann/Kodek V/a*<sup>4</sup> (2015) § 7 a KSchG Rz 3.



Art 20 Satz 1 VerbraucherrechteRL und § 7b KSchG ergebe sich nicht, dass der Unternehmer bei Gattungskäufen nochmals zu leisten habe, wenn die Ware am Transportweg zerstört wird oder untergeht. Dies folge vor allem aus Erwägungsgrund 51 Satz 3 VerbraucherrechteRL, wonach der „Ort und die Modalitäten der Lieferung [...] weiterhin dem einzelstaatlichen Recht unterliegen und daher von dieser Richtlinie nicht berührt werden“.

*Jud*<sup>35)</sup> und *Kolba/Leupold*<sup>36)</sup> meinen, die Gefahrtragungsregelung in Art 20 VerbraucherrechteRL stelle eine **besondere verschuldensunabhängige Haftung** des Verkäufers dar, wobei uE unklar bleibt, wofür dieser genau zu haften hat.<sup>37)</sup> Es wäre dann anzunehmen, dass der Verkäufer die ihn treffende Hauptpflicht aus dem Kaufvertrag mit der Übergabe der Kaufsachen an den Beförderer bereits erfüllt hätte. Die Leistungsgefahr des Verkäufers wäre damit erloschen, die Preisgefahr ginge auf den Käufer über. Da Art 20 VerbraucherrechteRL eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers statuiert, müsste der Käufer dennoch von der Preisgefahr befreit werden.<sup>38)</sup> Da der Verkäufer seine Kaufvertragspflichten aber – wie gesagt – erfüllt hätte, bräuchte er nicht erneut liefern.

UE ist vom Vorliegen einer **Bringschuld** auszugehen.<sup>39)</sup> Dafür sprechen neben systematischen Gründen vor allem die Statuierung einer Lieferungspflicht in Art 18 VerbraucherrechteRL und Erwägungen der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, namentlich das Cheapest-insurer-Argument.<sup>40)</sup>

### 3. Meinungsstand in Deutschland

In der deutschen Lehre wurde die Frage des Erfüllungsorts beim Versandkauf bereits früher sehr kontrovers diskutiert. So vertritt ein Teil der Lehre, dass auch beim Verbraucherversendungskauf weiterhin eine **Schickschuld** vorliegt.<sup>41)</sup>

Manche meinen, dass die Nichtanwendung von § 447 Abs 1 BGB nichts an den Voraussetzungen und sonstigen Rechtsfolgen einer Schickschuld ändere. § 474 Abs 4 BGB befasse sich ausschließlich mit dem Zeitpunkt und Ort des Gefahrübergangs. Die Regelung bedeute insb nicht, dass beim Verbraucherversendungskauf von einer Bringschuld auszugehen sei. Der Erfüllungsort bestimme sich auch in diesem Fall nach den §§ 269f BGB. Es liege eine (qualifizierte) Schickschuld vor. Die Frage der Leistungsgefahr bleibe von den besonderen Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Dies habe zur Folge, dass die Preisgefahr nicht gem § 447 BGB mit der Versendung der Kaufsache übergehe, sondern gem § 446 BGB mit der Übergabe an den Käufer. Bei einer Gattungsschickschuld trete damit auch im Anwendungsbereich der §§ 474ff BGB<sup>42)</sup> mit der Absendung der Ware Konkretisierung (Konzentration) ein. Bei Untergang der Sache werde der Verkäufer deshalb von seiner Leistungspflicht frei.<sup>43)</sup>

Die wohl überwiegende Lehre in Deutschland ist aber der Ansicht, dass der Versandkauf an den Verbraucher als **Bringschuld** ausgestaltet ist.<sup>44)</sup> Die Regelung des Leistungsortes stehe nämlich in engem sachlichem Zusammenhang mit der Gefahrtragungsre-

gelung. Hinter § 269 BGB stehe die Erwägung, dass die Übergabe der Ware an der Niederlassung des Verkäufers den Regelfall darstelle. Da die Niederlassung des Verkäufers nach der Verkehrsauffassung als der übliche Leistungsort anzusehen sei, gelte die Vermutung, dass die Lieferung an einen anderen Ort auf einer Initiative des Käufers beruhe und seinem Interesse diene. Dafür spreche vor allem die Tragung der mit der Versendung verbundenen Risiken durch den Käufer. Beim Verbraucherversandhandel bestünden aber wesentliche Besonderheiten im Vergleich zum klassischen Verkauf. Die Ware werde hier an einen anderen als den „üblichen“ Ort der Übergabe versandt. Hinzu komme, dass eine Abholung beim Verkäufer vertraglich ausgeschlossen, jedenfalls aber von beiden Vertragsparteien nicht gewollt sei. Der gesetzlichen Wertung, die die Niederlassung des Verkäufers als üblichen Übergabeort oder den Lageort der Ware als natürlichen Leistungsort ansieht, sei die tatsächliche Grundlage entzogen. Zwar enthalte § 474 Abs 4 BGB keine Regelung des Leistungsorts, die Ausgestaltung der Lieferverpflichtung als Bringschuld sei aber insgesamt betrachtet als interessengerechte Lösung anzusehen. Dafür spreche einerseits die Möglichkeit des Verkäufers, das Transportrisiko im Vergleich zum Käufer günstiger zu versichern (*cheapest insurer*). Vor allem entspreche die Annahme einer Bringschuld auch den wirtschaftlichen Interessen des Versandhändlers: Beim Verbraucherversendungskauf führe die Gegenansicht dazu, dass der Versender bei Verlust nicht nochmals liefern müsse (§ 275 BGB). Wegen § 474 Abs 4 BGB trage er aber die Preisgefahr und erhalte daher keine Gegenleistung. Dagegen müsste der Verkäufer bei einer Bringschuld nochmals leisten und erhalte dafür das Entgelt.<sup>45)</sup>

Indiz für das Vorliegen einer Bringschuld beim Verbraucherversendungskauf sei zudem, dass § 447 BGB den § 474 Abs 4 BGB nur für den Sonderfall für anwendbar erkläre, dass der Käufer die Versandperson

35) In *Jud/Wendehorst* 125f.

36) Verbraucherrecht Rz 514.

37) So auch *Apathy* in *Schwimmann/Kodek V/a<sup>4</sup> § 7a KSchG* Rz 3 FN 20.

38) Hat der Käufer den Kaufpreis bereits geleistet, schuldet der Verkäufer einen (verschuldensunabhängigen) Schadenersatzanspruch in Höhe der Kaufsumme. Hat der Käufer hingegen noch nicht bezahlt, dann könnte er mit seinem Schadenersatzanspruch aufrechnen.

39) Vgl schon *Kronthaler/Schwangler*, ÖJZ 2016, 439ff; idS wohl nun auch *Kietaibl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15.

40) Dazu ausführlich *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts<sup>5</sup> (2012) 437ff.

41) *Lorenz* in *Bamberger/Roth* (Hrsg), Beck'scher Online Kommentar zum BGB<sup>41</sup> (2015) § 269 Rz 29; *ders* in *MüKo BGB III<sup>7</sup> § 474 Rz 41f*; *Faust* in *Bamberger/Roth*<sup>41</sup> § 474 Rz 44f; *Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 447 Rz 72; *Matusche-Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 474 Rz 74; *Saenger* in *Schulze et al* (Hrsg), Handkommentar zum BGB<sup>9</sup> (2017) § 474 Rz 6; *Emmerich*, BGB – Schuldrecht, Besonderer Teil<sup>14</sup> (2015) Rz 23; vgl bereits *ders*, Anmerkung zu BGH VIII 302/02, JuS 2004, 77 (78).

42) Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf im BGB.

43) Vgl *Lorenz* in *MüKo BGB III<sup>7</sup> § 474 Rz 42*; *Matusche-Beckmann* in *Staudinger*, BGB § 474 Rz 74.

44) *Brüggeleier*, Das neue Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, VW 2002, 1376 (1386); *Graf von Westphalen* in *Henssler/Graf von Westphalen* (Hrsg), Praxis der Schuldrechtsreform (2002) § 474 Rz 11; *Borges*, Der Leistungsort (Erfüllungsort) beim Versandhandel, DB 2004, 1815 (1818); *Bittner* in *Staudinger*, BGB (2014) § 269 Rz 12a; *Krüger* in *MüKo zum BGB III<sup>7</sup> (2015) § 269 Rz 20*; *Grüneberg* in *Palandt*, BGB<sup>75</sup> (2016) § 269 Rz 12.

45) *Borges*, DB 2004, 1816ff.

eigenständig beauftrage. Zwar schließe § 474 Abs 4 BGB eine Schickschuld nicht zwingend aus, doch entspreche es jedenfalls im Bereich des Versandhandels mit Verbrauchern der Interessenlage sowie der Verkehrsanschauung, dass der Wohnsitz des Käufers auch der Erfüllungsort ist. Die Gegenauffassung berücksichtige ferner nicht, dass den Parteien durch § 475 Abs 1 BGB die Möglichkeit genommen wurde, eine Schickschuld mit den Wirkungen des § 447 Abs 1 BGB zu vereinbaren. Wenn sich der Verkäufer unter diesen Umständen dennoch verpflichtet, die Ware zu versenden, sei ein Festhalten an einem Erfüllungsort am Schuldnerwohnsitz wenig einleuchtend. Denn der Käufer könne den Gefahren des Versands weder ausweichen, da die Abholung der Ware idR nicht möglich ist, noch könne er das Risiko – anders als der Verkäufer – auf einfache und billige Weise versichern.<sup>46)</sup>

Auch der BGH nimmt an, dass der Erfüllungsort beim Versandhandel mit Verbrauchern „der Wohnsitz des Käufers ist, weshalb den Verkäufer insoweit eine Bringschuld trifft“.<sup>47)</sup>

#### 4. Eigene Meinung

Wie schon erwähnt, handelt es sich uE beim Verbraucherversendungskauf um eine Bringschuld.<sup>48)</sup> Dies soll in weiterer Folge auch für den Verbraucherwerklieferungsvertrag sowie für das deutsche Recht untersucht werden. Davor ist es erforderlich, die strukturelle Verschiedenheit von Schick- und Bringschuld aufzuzeigen.

##### a) Unterschiede zwischen Schick- und Bringschuld

Bei der **Bringschuld** muss der Schuldner<sup>49)</sup> die Leistung *auf eigene Kosten* und *in eigener Verantwortung* am Sitz des Gläubigers<sup>50)</sup> erbringen.<sup>51)</sup> Im Gegensatz dazu ist bei einer **Schickschuld** der Wohnsitz oder die Niederlassung des Schuldners Erfüllungsort.<sup>52)</sup> Der Schuldner verpflichtet sich aber dazu, die Sache zu übersenden. Es trifft ihn eine bloße „**Absendepflicht**“, weshalb ihm die Transportperson nicht als Erfüllungsgehilfe (§ 1313 a ABGB; § 278 BGB) zurechenbar ist.<sup>53)</sup>

Die Kosten der Versendung trägt im Regelfall der Gläubiger (§ 1063 a ABGB; § 448 BGB).<sup>54)</sup> Aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner folgt aber nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, als Erfüllungsort zu gelten hat (§ 905 Abs 2 ABGB; § 269 Abs 3 BGB).

##### b) Absende- versus Lieferungsspflicht

Obwohl den Verkäufer oder Werkunternehmer bei der Schickschuld nach einhelliger Lehre<sup>55)</sup> eine Pflicht zur Absendung der gekauften oder bestellten Sache trifft, bleibt doch unklar, was unter „Absenden“ zu verstehen ist.

Das „Absenden“ oder „Versenden“ einer Sache erfordert in der Praxis regelmäßig die **Inanspruchnahme eines Dritten** (wie vor allem der Post oder sonstiger Frachtführer). Nur in seltenen Fällen organisiert der Verkäufer oder Werkunternehmer den Versand durch seine eigenen Leute. Trotzdem hat der Verkäufer oder Werkunternehmer nach ganz hA<sup>56)</sup> seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, sobald er die gekaufte oder be-

stellte Sache an die erste Transportperson übergeben hat. Unter Übergabe versteht die zutreffende deutsche Lehre<sup>57)</sup> die **physische Übergabe** an den Transporteur.

Der Erfüllungsort liegt also bei der Schickschuld genau dort, wo dem Dritten, der mit der Versendung beauftragt wurde, die Sache tatsächlich übergeben wird. Lässt der Verkäufer oder Werkunternehmer zB die Kaufsache oder das Werk zur Post bringen oder durch eigene Leute zum Frachtführer befördern, ist die Absendepflicht erst mit Aushändigung der Sache an die Transportperson erfüllt. Erfüllungsort ist damit die aufgesuchte Postfiliale oder die Niederlassung des Frachtführers.<sup>58)</sup>

Aufgabe des Verkäufers oder Werkunternehmers ist es aber, den sicheren Transport der Sache zum Käufer oder Besteller zu organisieren. Zu seinen Pflichten gehören insb der Abschluss eines Beförderungsvertrags<sup>59)</sup> und die sorgfältige Auswahl der Transportperson.<sup>60)</sup> Außerdem trägt er die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verpackung, damit die Ware am Transportweg nicht beschädigt wird.<sup>61)</sup>

Als wesentliche Konsequenz daraus ergibt sich, dass der Verkäufer oder Werkunternehmer – abgesehen von der unsachgemäßen Verpackung – vor allem für ein **Auswahlverschulden** haftet.<sup>62)</sup>

Art 18 VerbraucherrechteRL geht allerdings über eine bloße Verpflichtung des Verkäufers oder Werk-

46) Krüger in MüKo BGB II<sup>7</sup> § 269 Rz 20.

47) BGH 26. 2. 2014, I ZR 77/09.

48) Kronthaler/Schwangler, ÖJZ 2016, 439 ff; idS wohl nun auch Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15.

49) Schuldner ist entweder der Verkäufer oder der Werkunternehmer. Umgekehrt ist der Käufer oder Werkbesteller hier der Gläubiger.

50) Im Falle der Versendung an einen dritten Ort kann ebenso eine Bringschuld vorliegen (Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 2).

51) F. Bydliński in Klang, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch IV/2<sup>2</sup> (1978) 139; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4; vgl auch Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 16; Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1062 Rz 21/1, § 1063 a Rz 4; Reischauer in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Teilband §§ 859–916<sup>4</sup> (2014) § 905 Rz 16.

52) Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4.

53) Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4; Reischauer in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 905 Rz 17; F. Bydliński in Klang IV/2<sup>2</sup> 139; zum deutschen Recht Medicus/Lorenz, SchR BT<sup>17</sup> Rz 57; vgl weiters Grundmann in MüKo BGB II<sup>7</sup> § 278 Rz 45; Beckmann in Staudinger, BGB § 447 Rz 37 jeweils mwN.

54) Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4; Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1063 a Rz 4f.

55) FN 53.

56) OGH 1 Ob 137/67 JBI 1969, 337; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4; F. Bydliński in Klang IV/2<sup>2</sup> 139; Beckmann in Staudinger, BGB § 447 Rz 36.

57) Beckmann in Staudinger, BGB § 447 Rz 20; Grunewald in Erman, BGB I<sup>14</sup> (2014) § 447 Rz 10; so wohl auch Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15.

58) Dies betont auch Grunewald (in Erman, BGB I<sup>14</sup> § 447 Rz 10) ganz zu Recht.

59) Oftmals wird der Verkäufer oder der Werkunternehmer sich bereits im Kauf- oder Werklieferungsvertrag dazu verpflichtet haben, den Transport zu organisieren und deshalb auch einen Beförderungsvertrag abzuschließen.

60) ZB Beckmann in Staudinger, BGB § 447 Rz 29; Grunewald in Erman, BGB I<sup>14</sup> § 447 Rz 16.

61) Beckmann in Staudinger, BGB § 447 Rz 30; Grunewald in Erman, BGB I<sup>14</sup> § 447 Rz 16.

62) Kietaihl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 905 Rz 15; Bollenberger in KBB<sup>5</sup> § 905 Rz 4; Reischauer in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 905 Rz 17; zur deutschen Rechtslage vgl Grunewald in Erman, BGB I<sup>14</sup> § 447 Rz 15.

unternehmers zur Absendung der Kaufsache oder des bestellten Werks hinaus und sieht eine **Lieferungspflicht**<sup>63)</sup> vor, weil dem Verbraucher „physischer Besitz oder die Kontrolle über die Waren“ zu übertragen ist. Die bloße „Absendung“ durch Übergabe an den Transporteur reicht somit nicht aus. Die Kaufsache oder das Werk muss vielmehr am Wohnsitz des Verbrauchers übergeben werden (vgl. Erwägungsgrund 55 letzter Satz VerbraucherrechteRL<sup>64)</sup>); es kommt in weiterer Folge auch kein anderer Ort als Erfüllungsort in Betracht. Im Ergebnis liegt eine **Bringschuld** vor, weil den Verkäufer oder den Werkunternehmer eine mit der Beförderungspflicht vergleichbare Verpflichtung zur „Ablieferung“ der Kaufsache oder des Werks trifft.<sup>65)</sup>

Das Bestehen einer Lieferungspflicht kommt im Übrigen auch in § 7b KSchG zum Ausdruck, weil dessen Satz 1 von der „Ablieferung“ der Waren an den Verbraucher spricht. Der österreichische Gesetzgeber versteht darunter einen „faktischen Vorgang“.<sup>66)</sup> Dies dürfte nichts anderes bedeuten, als dass dem Verbraucher beim Verbraucherversendungskauf oder -werklieferungsvertrag die Waren physisch auszuhändigen sind (Übergabe von Hand zu Hand iSd § 426 ABGB; vgl. auch § 929 iVm § 854 BGB).

Aufgrund von § 474 Abs 4 BGB ist beim Verbraucherversendungskauf oder -werklieferungsvertrag § 447 BGB (entspricht § 429 ABGB) üblicherweise unanwendbar, sodass gem § 446 BGB erforderlich ist, dem Verbraucher die Kaufsache oder das von ihm bestellte Werk physisch zu übergeben (vgl. § 854 BGB).<sup>67)</sup> Damit wurde auch im deutschen Zivilrecht die Vorgabe des Art 18 VerbraucherrechteRL umgesetzt, der eine Lieferungspflicht anordnet.

Aufgrund der Verpflichtung zur Lieferung kann ferner – anders als bei einer Schickschuld nach § 429 ABGB, § 447 Abs 1 BGB – auch nicht die Ansicht vertreten werden, dass der Verkäufer oder Werkunternehmer nicht für die Transportperson als Erfüllungshelfer einzustehen hat. Die Lieferung an den Käufer oder Werkbesteller erfolgt somit *in eigener Verantwortung* (§ 1313 a ABGB; § 278 BGB).

Zusammengefasst sprechen also neben dem Vorliegen einer Lieferungsverpflichtung des Verkäufers oder Werkunternehmers auch gewichtige systematische Gründe für die Annahme einer Bringschuld beim Verbraucherversendungskauf und -werklieferungsvertrag.

### c) Rechtsfolgen

Zuletzt sprechen auch die unterschiedlichen **Rechtsfolgen** für die Annahme einer Bringschuld. Liegt eine Bringschuld vor, müsste der **Versandhändler** (Verkäufer oder Werkunternehmer) **erneut leisten und erhalte dafür auch ein Entgelt**. Da der Verkäufer oder Werkunternehmer bei der Bringschuld nicht um den Gewinn aus dem Vertrag gebracht wird, entspricht diese Lösung häufig auch seinen Interessen. Bei der Schickschuld hingegen müsste der Unternehmer nicht nochmals zu leisten, wenn die Ware am Transportweg zerstört wird oder verloren geht.<sup>68)</sup> Da er aber gem § 7b KSchG oder nach deutschem Recht gem § 447 iVm § 474 Abs 4 BGB die Gefahr für den Verlust der Ware trägt, erhalte er diesfalls nicht den Kaufpreis. Das voll-

ständige wirtschaftliche Risiko liegt demnach beim Verkäufer oder Werkunternehmer.

## E. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

1. Aufgrund des **weiten Begriffsverständnisses** des europäischen RL-Gesetzgebers unterfallen neben den herkömmlich verstandenen Kaufverträgen (§§ 1053 ff ABGB; §§ 433 ff BGB) auch die sog **Werklieferungsverträge** dem Regime der „sonstigen Verbraucherrechte“ in den Art 18 bis 22 VerbraucherrechteRL. Die VerbraucherrechteRL schreibt in Art 18 ausdrücklich eine „**Lieferungspflicht**“ an den Verbraucher vor.

2. § 7b KSchG sieht für den Verbraucherversendungskauf vor, dass der Verbraucher das Eigentum an der Kaufsache erst mit dem Gefahrenübergang auf ihn erwirbt (Satz 3). Dasselbe gilt auch für **Werklieferungsverträge**, die schon aus Gründen der richtlinienkonformen Interpretation von § 7b KSchG mitumfasst sind.

3. § 474 Abs 4 BGB begrenzt für den Bereich des **Verbraucherversendungskaufs** die Anwendbarkeit der Grundregel des § 447 Abs 1 BGB: Die Preisgefahr geht deshalb nur dann auf den Käufer über, wenn der Käufer den Transporteur beauftragt hat und der Unternehmer diesen nicht zuvor benannt hat. Dies entspricht im Ergebnis § 7b KSchG.

4. Da § 651 BGB vorsieht, dass auf Verträge, die „die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, zum Gegenstand“ haben, das Kaufrecht zur Anwendung gelangt, gilt die Ausnahme in § 474 Abs 4 BGB auch für den **Verbraucherwerklieferungsvertrag**.

5. Beim Verbraucherversendungskauf handelt es sich nach österreichischem Recht um eine **Bringschuld** (vgl. bereits *Kronthaler/Schwangler*, ÖJZ 2016, 439 ff; nunmehr ergänzend oben Pkt D.4.). Für das deutsche Recht entspricht dies der wohl überwiegenden Auffassung; auch der BGH geht vom Vorliegen einer Bringschuld aus.

6. Dies lässt sich vor allem damit begründen, dass Art 18 VerbraucherrechteRL über eine bloße Verpflichtung des Verkäufers oder Werkunternehmers zur Absendung der Kaufsache oder des bestellten Werks hinausgeht (*Schickschuld*); vorgesehen ist vielmehr eine **Lieferungspflicht**. Dem Verbraucher ist an seinem Wohnsitz „physischer Besitz oder die Kontrolle über die Waren“ zu übertragen. →

63) Vgl. *Faber in Eilmansberger/Herzig*, Jahrbuch Europarecht 2012, 412; diesem folgend *Kronthaler/Schwangler*, ÖJZ 2016, 440.

64) „Was den Zeitpunkt des Risikoübergangs betrifft, so sollte davon ausgegangen werden, dass ein Verbraucher in den Besitz der Waren gelangt ist, wenn er sie erhalten hat.“

65) So bereits *Kronthaler/Schwangler*, ÖJZ 2016, 439 ff.

66) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 20.

67) Vgl. *Westermann in MüKo BGB III* § 446 Rz 7; *Grunewald in Erman, BGB I*<sup>14</sup> § 446 Rz 5.

68) Vgl. *Leupold*, Das Rücktrittsrecht gem §§ 11 ff FAGG – Überblick und ausgewählte Fragen, wbl 2014, 481 (487 FN 40); *Apathy in Schwimann/Kodek V/a*<sup>4</sup> § 7 a KSchG Rz 3; für das deutsche Recht etwa *Lorenz in MüKo BGB III* § 474 Rz 42; *Matusche-Beckmann in Staudinger*, BGB § 474 Rz 74.

**→ In Kürze**

**Beim Verbraucherversendungskauf und -werklieferungsvertrag liegt eine Bringschuld vor. Dies vor allem deshalb, weil den Unternehmer nach Art 18 VerbraucherrechteRL eine Lieferungspflicht trifft.**

**→ Zum Thema****Über die Autoren:**

Mag. Christoph Kronthaler ist Universitätsassistent im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg.

Tel: +43 (0)662 8044–3305,

E-Mail: christoph.kronthaler@sbg.ac.at

Andrea Schwangler, LL. M. (WU), ist Universitätsassistentin im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg.

Tel: +43 (0)662 8044–3306,

E-Mail: andrea.schwangler@sbg.ac.at

Kontaktadresse: Universität Salzburg, Churfürststraße 1, 5020 Salzburg. Fax: +43 (0)662 8044–165,

Internet: www.uni-salzburg.at

**Von denselben Autoren erschienen:**

Aufgespaltener Vertrag: Kann für einen Vertragspartner ein und dasselbe Rechtsgeschäft gleichzeitig Unternehmer- und Verbrauchergeschäft sein? RdW 2016, 249;

Zum Erfüllungsort beim Versendungskauf, ÖJZ 2016, 437.

**Literatur:**

*Borges*, Der Leistungsort (Erfüllungsort) beim Versandhandel, DB 2004, 1815; *Jud/Wendehorst* (Hrsg), Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? (2009); *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I<sup>4</sup> (2014); *Apathy* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar V/a<sup>4</sup> (2015).